

Zutat muss korrekt übersetzt werden

Luxemburg (nr) **Der EuGH entschied, dass eine vom Wortlaut der gesetzlich vorgegebenen Begrifflichkeiten abweichende Übersetzung aus Gründen des Verbraucherschutzes unzulässig sei.** (C-881/19, Urteil vom 13.01.2022)

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein aus Großbritannien stammender Unternehmer vertrieb in tschechischen Märkten Schokoladenprodukte. Bei diesen war im Zutatenverzeichnis lediglich „Schokolade in Pulverform“ genannt, ohne weiter auf die genaue Zusammensetzung der jeweiligen Zutaten einzugehen. Der EuGH bewertete diese Praxis als unzulässig, da der Verbraucher bei derart ungenauen Zutatenangaben überhaupt nicht transparent nachvollziehen kann, ob bei der Herstellung tatsächlich die gesetzlich vorgegebenen Zutaten verwendet wurden. Die Angabe des Zutatenverzeichnisses sollte deshalb weder Variationen nutzen noch eine zu freie Übersetzung der Zutaten wählen. Es ist vielmehr geboten, sich strikt am Wortlaut zu orientieren.